

Medienkonferenz vom 5. September 2019 in Bern

Alter und Erwachsenenschutz – Erkenntnisse aus neuen Fallzahlen

Guido Marbet, Präsident KOKES, Richter am Obergericht Kanton Aargau

Sehr geehrte Medienschaffende

Heute präsentieren wir Ihnen die aktuelle Statistik 2018.

Bevor ich zu den Zahlen komme, möchte ich Ihnen einleitend eine Anekdote aus meiner Gerichtspraxis erzählen: Vor wenigen Wochen hatten wir den Beschwerde-Fall einer offensichtlich hilfsbedürftigen dementen und alleinstehenden Person. Diese wollte partout keine Beistandschaft, obgleich sie nicht mehr für sich sorgen konnte. Die Beistandschaft wäre wichtig gewesen für verschiedene Aufgabenbereiche – wegen ihrer krankheitsbedingten Beeinflussbarkeit insbesondere zum Schutz ihres Vermögens und zur Sicherstellung ihrer medizinischen Versorgung. Doch weil sich die demente Frau so gewehrt hatte, hat die Behörde aufgrund der Anhörung auf eine Massnahme verzichtet. Ein halbes Jahr später musste die Beistandschaft aufgrund einer weiteren Gefährdungsmeldung dann doch errichtet werden, aber unter weitaus prekäreren Verhältnissen.

Dieses Beispiel zeigt: Die aktuellen Diskussionen verunsichern die Bevölkerung. Wer mit Verallgemeinerungen arbeitet, von «Machtmissbrauch» und «Behördenwillkür» spricht, wird der Thematik nicht gerecht: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist weder top noch Flop, weder gut noch böse, sondern eine Schutzbehörde, die sich einzig für die Interessen von hilfsbedürftigen Personen einzusetzen hat.

Wir müssen die Diskussionen rund um die KESB und Beistände offen führen, immer mit dem Schutz für die hilfsbedürftigen Kinder und Erwachsenen im Fokus. Das schaffen wir, indem wir über Fakten sprechen. Mit dem Blick auf Fakten können wir einerseits Vorurteile und Ängste abbauen, und schaffen andererseits die Grundlagen, damit es dort zu Verbesserungen kommt, wo es tatsächlich Verbesserungen braucht.

In diesem Sinn: Was zeigen uns die neuesten Fallzahlen?

Die Zahlen im Kinderschutz bewegten sich im letzten Jahr unauffällig: Per 31.12.2018 bestanden für **41'993 Kinder** Schutzmassnahmen. Die Zahlen sind praktisch unverändert im Vergleich zum Vorjahr und damit unter der demographischen Entwicklung.

Im Vordergrund stehen einvernehmliche Lösungen und unterstützende Massnahmen: Rund 79% der Schutzmassnahmen sind Beistandschaften, bei denen die Eltern mit Rat und Tat in der Erziehung unterstützt oder Kinder in der schulischen Entwicklung begleitet werden. In den meisten Fällen geht es um die Vermittlung bei Besuchsstreitigkeiten zwischen den Eltern, um dem Kind den Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen.

4'838 laufende Massnahmen – das sind 11% aller Fälle – betreffen den Entzug des Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerechts, weil das Kindeswohl akut gefährdet ist, zum Beispiel wegen Drogensucht der Eltern, Überforderung oder massiver häuslicher Gewalt.

Die stabilen Zahlen im Kinderschutz sowie die Analyse der Fälle untermauern, dass die KESB dort, wo es nötig ist, mit verhältnismässigen Massnahmen arbeitet. Die Massnahmen werden im engen Austausch und in Absprache mit den betroffenen Familien, der Schule, Erziehungsberatungs- und anderen Stellen umgesetzt.

Zum Erwachsenenschutz: Per 31.12.2018 bestanden für **94'359 erwachsene Personen** Schutzmassnahmen. Zwischen 1996-2012 betrug die Zunahme durchschnittlich 3% pro Jahr; letztes Jahr betrug die Zunahme 4 %. Dies ist eine statistische Zunahme, die wir im Auge behalten. Der Trend, dass im Erwachsenenschutz mildere Massnahmen Vorrang haben, konnte auch im letzten Jahr fortgesetzt werden: Die massgeschneiderten Beistandschaften haben von 82% auf 83% zugenommen, während die umfassenden Beistandschaften von 17% auf 16% abgenommen haben.

Bei den massgeschneiderten Beistandschaften kümmert sich ein Beistand in Absprache mit der betroffenen Person etwa um die Rückerstattungen der Krankenkasse, zahlt die Miete, sucht eine den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechende Wohnung oder organisiert Freizeitmöglichkeiten.

Bei einer umfassenden Beistandschaft brauchen die Hilfsbedürftigen in allen Lebensbereichen Unterstützung, dies kann etwa bei einer stark dementen und kranken Person der Fall sein, die keine familiäre Unterstützung hat.

Zusammenfassend: Im sechsten KESB-Jahr zeigt die Auswertung der Fallzahlen ein positives Gesamtbild: Es gibt keine Zunahme von umfassenden, „harten“ Massnahmen, sondern im Gegenteil einen statistischen Trend zu mildereren Massnahmen. Das heisst: Kommt die Behörde zum Einsatz, arbeitet sie in den meisten Fällen und wo immer möglich mit milden Unterstützungsmassnahmen. Diese fördern die Selbstbestimmung der hilfsbedürftigen Erwachsenen und die Selbstverantwortung der Eltern von gefährdeten Kindern.

Die Eskalationsfälle sind Sonderfälle – verglichen mit der Gesamtzahl aller KESB-Fälle. Die KESB sucht selbstverständlich das Gespräch mit den hilfsbedürftigen Personen und den Angehörigen und versucht immer, einvernehmliche Lösungen zu schaffen. Dies gelingt in rund 80% der Fälle.

Wie genau die KESB die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität in die tägliche Arbeit einfliessen lässt, erläutert nun Frau Kühnlein, sie ist Kantonsrichterin im Kanton Waadt und Vorstandsmitglied der KOKES.

«Die KESB wird nur tätig, wenn sie eine Meldung bekommt», dies war eine der Hauptaussagen im Referat von Frau Kühnlein. Die Erklärung hierzu ist einfach: Die KESB ist das letzte Auffangnetz im Rahmen des gesamten sozialen Versorgungsangebots und kommt nur zum Zug, wenn es wirklich notwendig ist.

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine **Verbundaufgabe**: Zahlreiche Akteure kümmern sich um das Wohl einer hilfsbedürftigen Person. Im Zentrum steht immer die hilfsbedürftige Person.

1. Als erstes kümmert sich die Familie um die hilfsbedürftige Person.
2. Die hilfsbedürftige Person kann überdies mittels gesetzlichem Vertretungsrecht durch Familienangehörige vertreten werden, sie kann einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilen oder sie kann einen Vorsorgeauftrag erstellen.
3. Kantonale oder kommunale Sozialdienste oder private Beratungsstellen bieten ebenfalls Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen.
4. Zielgruppenspezifische Unterstützung bieten Organisationen wie die Pro Senectute, Pro Infirmis, Rotes Kreuz, Alzheimervereinigung etc.
5. Im Gesundheitswesen spielen die Hausärzte, die Spitex und die Alters- und Pflegeheime eine wichtige Rolle.
6. Und nur am Schluss, wenn alle diese vorgelagerten Unterstützungen nicht greifen, kommt die KESB zum Zug und sorgt dafür, dass die Interessen der hilfsbedürftigen Person gewahrt werden.

Mit anderen Worten: Die behördliche Unterstützung ist als Teil eines Systems von Unterstützungsangeboten zu verstehen und die Erwachsenenschutzbehörde damit auch nur als eine von sehr unterschiedlichen möglichen Hilfsverantwortlichen. Ganz wichtig sind in diesem Hilfssystem die vorgelagerten Dienste. Diese vorgelagerten Dienste werden für uns sogar immer wichtiger, gerade auch im Hinblick auf die Alterung der Gesellschaft. Und genau hier spielt Pro Senectute eine beispielhafte Rolle.

Wir sind glücklich, Frau Widmer-Schlumpf als Gast hier zu haben, die aus ihrer Sicht schildert, welche Unterstützung die Pro Senectute bietet und wie die Zusammenarbeit mit den KESB und Beiständen funktioniert. Frau Widmer-Schlumpf spricht als Präsidentin des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz, selbstverständlich wird auch ihre Einschätzung als ehemalige Justizministerin eine Rolle spielen - die Revision im Kindes- und Erwachsenenschutz wurde im Parlament 2008 unter ihrer Leitung verabschiedet.

Beratungsgespräche, Steuererklärungsdienst, soziale Vernetzung, Fahr- und Besuchsdienst - mit den über 50'000 Sozialberatungen und den über 1.6 Millionen Service-Einsätzen, die im Jahr 2018 geleistet wurden, ist Pro Senectute eine wichtige Unterstützung in vielen Erwachsenenschutzbereichen.

Die Unterstützung der KESB fällt mit 90'000 Erwachsenenschutzmassnahmen im Vergleich dazu gering aus und macht klar: die KESB ist das letztes Glied einer umfassenden Versorgungskette.

Mit Blick auf diese umfassende Versorgungskette, dieses umfassende Hilffsystem, und aufgrund der Auswertung aller KESB Fälle, zieht die KOKES **drei Schlussfolgerungen**:

1. Die **familiäre Unterstützung** ist zentral. Es ist ein Miteinander und kein Gegeneinander: Die Familie und der Staat tragen beide auf ihre Weise zum Gelingen der Unterstützung bei. Ein absoluter Vorrang der Familie geht fehl, weil das Bild einer intakten Familie für viele Fälle, die der KESB gemeldet werden, nicht zutrifft. Es gibt Familienmitglieder, die gegen die Interessen von hilfsbedürftigen Personen handeln. Oder hilfsbedürftige Personen lehnen die Unterstützung aus der Familie ab. In diesen Fällen muss die Behörde im Interesse der Betroffenen tätig werden.
2. Die Selbstbestimmung der hilfsbedürftigen Menschen kann durch ein gutes Zusammenspiel der Unterstützungsangebote weiter gefördert werden. Pro Senectute und kommunale Sozialdienste sind wichtige Akteure, mit denen die KESB und Beistände bereits heute zusammenarbeiten. Die **Vernetzung** soll noch gesteigert werden, etwa in der Zusammenarbeit im Bereich Fachbeistände oder bei freiwilligen Rentenverwaltungen.
3. Dort, wo es notwendig ist (und nur dort), braucht es Beistände. Hier ist die **Frage nach der geeigneten Beistandsperson** zentral: Je nach Situation können das Angehörige, Privatpersonen, Fachbeistände oder Berufsbeistände sein. Bei den privaten Beiständen und Berufsbeiständen will die KOKES eine einheitliche Handhabung, was die Rahmenbedingungen anbelangt. Aus diesem Grund hat die KOKES zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich einerseits um Empfehlungen für die Begleitung und Einsetzung von privaten Beiständen kümmert, und andererseits Empfehlungen für die organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften ausarbeitet.